

# SCHUTZKONZEPT

der Musikschule Hochsauerlandkreis

## Inhalt

Einleitung .....	2
Akteurinnen und Akteure .....	2
Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts .....	2
Zielgruppen dieses Konzepts .....	2
Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts .....	3
Risiko und Potenzialanalyse .....	3
Teilnehmende .....	3
Positive Erkenntnisse und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen .....	3
Entwicklungspotenziale und Schlussfolgerungen für das Konzept.....	4
Personalverantwortung .....	4
Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse.....	4
Präventionsschulungen.....	5
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	6
Kommunikation, Sprache und Wortwahl.....	6
Nähe und Distanz .....	6
Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto.....	7
Schutz der Privatsphäre .....	7
Umgang mit Körperkontakt .....	7
Umgang mit Regeln.....	7
Partizipation .....	8
Präventionsangebote.....	8
Elternarbeit .....	8
Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen .....	9
Ansprechpersonen für Teilnehmende .....	9
Ansprechpersonen für Eltern.....	10
Ansprechpersonen für Mitarbeitende .....	10
Notfallplan – Umgang bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung.....	10
Verfahrensschritte nach § 4 KKG .....	10
Aufarbeitung .....	12
Rehabilitation.....	12
Qualitäts- und Wissensmanagement.....	13
Kontaktdaten eigener Ansprechpersonen.....	14

## Einleitung

Die Musikschule Hochsauerlandkreis ist offen für alle. Sie bietet einen Ort, an dem Angehörige aller Nationen, Generationen und sozialer Gruppen Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten rings um die Musik finden können.

Hauptaufgabe der Musikschule ist, Angebote und Projekte der musischen und kulturellen Bildung für den ganzen Hochsauerlandkreis erlebbar zu machen.

### Akteurinnen und Akteure

So vielfältig das Aufgabenfeld der Musikschule ist, so vielfältig sind auch ihre handelnden Personen. Für und in der Einrichtung engagieren sich folgende Personengruppen:

- Musikschulleitung
- Bezirksleitung
- Mitarbeitende der Verwaltung
- Schutzbeauftragte - Schutzbeauftragter
- Lehrkräfte
- Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)
- Freiwillige/Ehrenamtliche
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Schülerinnen und Schüler

An diese Menschen richtet sich das Schutzkonzept und die darin formulierten Anforderungen und Erwartungen.

### Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzeptes

Für den Hochsauerlandkreis hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Die Musikschule Hochsauerlandkreis möchte zu einem Umfeld beitragen, in dem sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohl und sicher fühlen.

Die Ziele dieses Schutzkonzeptes lauten daher:

- Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden und der weiteren Beteiligten über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention von Gewalt sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für die Aktivitäten und Angebote der Einrichtung
- Definition einer Haltung gegen Gewalt

Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzeptes orientiert sich an den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die Entwicklung von Schutzkonzepten. Es entspricht zudem den Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW.

### Zielgruppen dieses Konzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die Teilnehmenden an den Unterrichtsangeboten der Musikschule vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Die in diesem Konzept genannten Maßnahmen dienen also nicht allein dem Schutz von Minderjährigen vor jeder Form von Gewalt, die Maßnahmen dienen ebenso dem Schutz der Erwachsenen, die diese Institution besuchen und an ihren Angeboten teilnehmen.

### Zum Gewaltverständnis dieses Konzeptes

Die Musikschule Hochsauerlandkreis hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Daher setzt dieses Schutzkonzept nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Übergriffen an. Vielmehr setzt es bereits bei Grenzverletzungen an. Auch Grenzverletzungen – gleich, ob sie verbal, nonverbal oder physisch stattfinden – gilt es ernst zu nehmen. Ziel ist daher, bereits für Grenzverletzungen achtsam zu sein, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden.

Auch legt dieses Schutzkonzept nicht nur den Fokus auf Formen sexualisierter Gewalt. Vielmehr wird jede Form von Gewalt, insbesondere Formen von Kindeswohlgefährdung, in den Fokus gerückt.

### Risiko und Potenzialanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Einrichtung zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Risiko- und Potenzialanalyse, die zu Beginn durchgeführt wird. Ziele dieser Analyse sind, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst:

#### Teilnehmende

Sinnvollerweise werden an einer Risikoanalyse möglichst viele Beteiligte der Einrichtung einbezogen. Denn unterschiedliche Personengruppen bringen verschiedene Perspektiven und Blickwinkel ein und ermöglichen so, ein möglichst breites Bild über die Risiko- und Schutzfaktoren zu bekommen. An der Risiko- und Potentialanalyse haben daher teilgenommen:

- Lehrkräfte und Musikschulleitung
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen
- Eltern der Kinder, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen

Für jede der Zielgruppen wurde eine eigene Risiko- und Potenzialanalyse mit spezifischen Fragen entwickelt. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst:

#### Positive Erkenntnisse und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen

Die Ergebnisse zeigen, dass bereits Schutzmaßnahmen vorhanden sind und dass durchaus positive Erkenntnisse gezogen werden können:

- Alle handelnden Personengruppen haben Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gewährt
- Das Kollegium ist durch verschiedene Impulsvorträge für das Thema „Gewaltprävention“ sensibilisiert und in einem regen Austausch darüber
- Die Musikschule Hochsauerlandkreis hat einen Schutzbeauftragten installiert
- Die zahlreichen positiven Meldungen von Eltern und Schülerinnen und Schülern weisen auf eine bereits vorhandene hohe Kompetenz der Lehrkräfte im Bezug auf das Thema „Schutz vor jeder Form von Gewalt“ hin

## Entwicklungspotenziale und Schlussfolgerungen für das Konzept

Folgendes Entwicklungspotenzial lässt sich anhand der Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse ableiten:

Entwicklungspotenziale	Maßnahmen im Schutzkonzept
Leitfaden für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz	Entwicklung und Vereinbarung eines Verhaltenscodexes
Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen fördern	Erstellung eines Notfallplans und eines dazugehörigen Dokumentationsbogens
Umgang mit Geschenken	Erstellung eines Beschwerdeverfahrens
Umgang mit pädagogisch notwendigen Berührungen im Unterricht	Sichtbarmachung der Ansprechpersonen
Umgang mit Social Media	Regelmäßiges Angebot von Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention für handelnde Personengruppen
Sensibler Umgang mit dem im Unterrichtsverhältnis entstehenden Machtgefälle	Ermutigung der Schülerinnen und Schüler zur Mitsprache

## Personalverantwortung

Personalauswahl beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse insbesondere eine sensible und grenzachtende Haltung der Mitarbeitenden und Lehrkräfte. Um diese Haltung sicherzustellen, werden folgende konkrete Schritte gegangen:

- Die Musikschulleitung thematisiert und reflektiert in Vorstellungsgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern im pädagogischen Bereich den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz oder auch konkret die Vereinbarungen des Verhaltenscodexes
- Die Musikschule bietet den Lehrkräften die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches, bei dem auch Fragen zum Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besprochen werden und Möglichkeiten für Reflexion gegeben werden (z.B. Konferenzen, Beratungsvorspiele, online Jour-fixe, etc.)

## Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Der §72 a SGB VIII sieht vor, Bildungseinrichtungen öffentlicher Träger keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind öffentliche Bildungseinrichtungen dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Kontakt und während der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Arbeit der Einrichtung entstehen Vertrauensverhältnisse, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von den Personen erforderlich machen, die im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sind. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinaus weitere Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Von folgenden Personen(gruppen) ist die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses daher verpflichtend:

- Leitung und weitere Mitarbeitende der Einrichtung
- Lehrkräfte
- Freiwillige
- Verwaltung

Die Einsichtnahme erfolgt durch den Fachdienst Personal des Hochsauerlandkreises.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Die Personen, die die Einsichtnahme vornehmen, dokumentieren die Einsichtnahme. Es werden ausschließlich folgende Informationen dokumentiert:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII vorhanden sind

Alternativ wird eine Bescheinigung über die Einsichtnahme durch einen anderen Träger akzeptiert. Diese Bescheinigung muss mindestens folgende Informationen bereithalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII vorhanden sind

## Präventionsschulungen

Fortbildungen, insbesondere die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Prävention von Gewalt, sind unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität und die notwendige Professionalität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

Daher ist für alle Personen, die unmittelbar Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen haben, die Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtend. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist verpflichtend für folgende Personengruppen:

- Leitung der Musikschule
- Lehrkräfte

Darüber hinaus wird den weiteren Mitarbeitenden der Einrichtung empfohlen und angeboten, an einer entsprechenden Präventionsschulung teilzunehmen.

Die Präventionsschulungen werden durchgeführt durch die Einrichtung.

Alternativ wird die Teilnahme an einer anderen Präventionsschulung mit ähnlichen Inhalten und ähnlichem Zeitumfang akzeptiert. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Leitung.

Inhalte der Präventionsschulungen sollen sein:

- Formen von Gewalt
- Täter- und Täterinnendynamiken und -strategien
- Risikofaktoren und Gefährdungsmomente
- Schutzmaßnahmen
- Reflexion der eigenen Tätigkeit in Bezug auf Prävention
- Intervention

## Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Einrichtung steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an den Angeboten teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die innerhalb unserer Einrichtung Verantwortung für die Lernenden tragen. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

### Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Wir begrüßen uns, wenn wir uns begegnen
- Wir achten auf eine altersangemessene und verständliche Sprache
- Wir nutzen eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt
- Wir sprechen respektvoll und wertschätzend mit den Lernenden, für die wir Verantwortung tragen
- Wir nutzen eine diskriminierungsfreie Sprache
- Wir setzen uns für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein
- Wir äußern Kritik angemessen und fair. Dabei bleiben wir sachlich und professionell
- Wir sind offen für Kritik und nehmen Rückmeldungen ernst. Wir sind uns bewusst, dass auch wir Fehler machen können und sind bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen
- Wir achten auf einen bewussten Umgang mit dem Thema Du/Sie

### Nähe und Distanz

- Kinder und Jugendliche können sich uns anvertrauen. Dabei sind wir uns immer unserer professionellen Rolle als Lehrende bewusst
- Wir achten auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend unserer Rolle und Aufgabe
- Uns ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handeln entsprechend
- Wir setzen uns dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden
- Wir sind uns unserer eigenen Grenzen bewusst und äußern diese den Lernenden gegenüber verständnisvoll und angemessen

- Wir sind uns unserer professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Rein private Treffen mit Kindern und Jugendlichen, für die wir verantwortlich sind, schließen wir aus.
- Wir nehmen keine Geschenke von großem materiellen Wert an und machen auch selbst keine solche persönlichen Geschenke

### Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Wir beachten die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informieren wir im Vorfeld, dass Bilder und Videos gemacht werden und ggf. über die Möglichkeit, nicht fotografiert zu werden
- Wir veröffentlichen keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen
- Wir achten die Privatsphäre der Lernenden auch bei der Nutzung sozialer Medien
- Wenn für unsere Arbeit ein gemeinsamer Austausch über soziale oder digitale Medien erforderlich ist, erarbeiten wir mit der Gruppe Regeln für die gemeinsame Kommunikation
- Wir schließen über die Nutzung von Social Media keine Gruppenmitglieder aus
- Wir beachten alle Absprachen zum Umgang in der digitalen Welt in gleichem Maße
- Wir folgen keinen privaten Kanälen und nehmen keinen privaten Kontakt über Social Media auf
- Wir nutzen Social Media altersgerecht

### Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen
- Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich allein umziehen zu können
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um
- Bei Gesprächen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann

### Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der\*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich ein

### Umgang mit Regeln

- Wir erarbeiten gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Regeln für den gemeinsamen Umgang in der Gruppe. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte
- Wir informieren Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln



- Uns ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden mit Unterzeichnung des Vertrags in Form einer Selbstverpflichtungserklärung anerkannt.

## Partizipation

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der kulturellen Bildung. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen den Lehrkräften und Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und macht Kinder, Jugendliche und Erwachsene kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Daher finden sich folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Einrichtung wieder:

- Grundsätzlich gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, sowohl bei der Entscheidung über die Teilnahme an einem Projekt als auch bei der Teilnahme an einzelnen Methoden innerhalb der Angebote
- Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an den Angeboten teilnehmen, können aktiv Einfluss nehmen auf das Angebot und partizipieren an der Entstehung. In welchem Maß die Möglichkeit gegeben wird, entscheidet sich nach den Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Darüber hinaus prüfen die Lehrkräfte, inwiefern weitere Möglichkeiten zur Partizipation geschaffen werden können

## Präventionsangebote

Neben Möglichkeiten zur Partizipation sind konkrete Präventionsangebote eine sinnvolle und wichtige Ergänzung in der Präventionsarbeit. Mithilfe konkreter Angebote können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene lernen, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und zu äußern, wenn diese überschritten werden. Sie lernen, dass auch sie Rechte haben und für diese Rechte einzustehen. Daher können sich folgende konkrete Präventionsangebote in der Arbeit der Einrichtung wiederfinden:

- Es können konkrete Projekte wie beispielsweise zu Kinderrechten, Selbststärkung, etc. durchgeführt werden
- Die Lehrkräfte können stärkende Übungen innerhalb der Kurse, unter anderem bei Warm-Ups, einsetzen

## Elternarbeit

Gute und vertrauensvolle Elternarbeit ist ein wichtiger Faktor der pädagogischen Arbeit. Um ein vertrauensvolles Miteinander zu schaffen und den Eltern das Gefühl zu geben, dass ihre Kinder gut in der Einrichtung aufgehoben sind, werden folgende Kommunikations- und Informationswege institutionalisiert:

- Mit der Anmeldebestätigung erhalten die Eltern einen Willkommensbrief, in dem auf das Schutzkonzept und insbesondere auf die Ansprechpersonen hingewiesen wird.
- Lehrkräfte sind Ansprechpersonen für die Eltern und geben proaktiv Auskunft über die Entwicklung und pädagogischen und/oder sozialen Bedürfnisse des Kindes. Mögliche Probleme können hierdurch meist in direktem Austausch geklärt werden.
- Vor allen Angeboten wird im Vorfeld geprüft, welche wichtigen Informationen wie beispielsweise zu den Umkleidemöglichkeiten oder auch zum Umgang mit Videos und Fotos Eltern benötigen. Diese werden ebenfalls mit dem Willkommensbrief kommuniziert.

## Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen

Die Musikschule Hochsauerlandkreis soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die pädagogische Arbeit stetig verbessert werden. Dementsprechend sind Schulleitung, -verwaltung und Lehrkräfte der Einrichtung ansprechbar und offen für Rückmeldung und Feedback.

Transparenz und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten sind eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen Beteiligten – und nicht zuletzt den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – transparent gemacht werden.

- Jede Beschwerde wird ernst genommen und ggf. dokumentiert
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht (siehe Notfallplan)

Die Musikschule Hochsauerlandkreis hat Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können. Dies sind:

### Ansprechpersonen für Teilnehmende

- Die Lehrkraft, die direkt mit den Lernenden arbeitet  
Die Lehrkraft hat unmittelbar Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und ist häufig Vertrauensperson, sie ist deren erste Ansprechperson.
- Der Schutzbeauftragte der Musikschule  
Nicht immer ist es möglich, sich an die eigene Lehrkraft zu wenden. Daher ist er auch Ansprechperson und hat ein offenes Ohr für Fragen, Probleme und Nöte der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Die Musikschulleitung  
Die Leitung ist für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ebenso ansprechbar.
- Externe kommunale Beratungsstelle (Kinderschutzbund, Unicef, o.ä.)  
Die Beratungsstelle bietet für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit, sich extern entweder per Telefon oder auch persönlich beraten zu lassen.
- Nummer gegen Kummer (116117)  
Die Nummer gegen Kummer bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, sich anonym Beratung einzuholen.

Die Teilnehmenden werden vor Beginn des Kurses schriftlich per Mail – ggf. über die Eltern – informiert. Darüber hinaus werden die Ansprechpersonen ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.

### Ansprechpersonen für Eltern

- Die Lehrkraft, die direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeitet

Die Kursleitung hat nicht nur unmittelbar Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sondern in der Regel auch zu den Eltern. Sie ist die erste Ansprechperson.

- Der Schutzbeauftragte der Musikschule

Nicht immer ist es möglich, sich an die eigene Lehrkraft zu wenden. Daher ist er auch Ansprechperson und hat ein offenes Ohr für Fragen, Probleme und Nöte der Eltern.

- Die Musikschulleitung

Die Leitung ist für die Eltern ebenso ansprechbar.

Die Eltern werden vor Kursbeginn über die Ansprechpersonen im Willkommensbrief informiert.

### Ansprechpersonen für Mitarbeitende

- Die Musikschulleitung

Die Leitung ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen erste Anlaufstelle.

- Die Mitarbeitenden des Landesverbands deutscher Musikschulen NRW

Als Fach- und Dachverband stehen die Mitarbeitenden des LVdM als Ansprechpersonen und Erstberatung zur Verfügung.

- Externe kommunale Beratungsstelle (Kinderschutzbund, Unicef, o.ä.)

Die Beratungsstelle bietet auch für Fachkräfte die Möglichkeit, sich extern beraten zu lassen.

- Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-2255530) bietet Fachkräften kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen.

Die Mitarbeitenden werden über die Ansprechpersonen zu Beginn ihrer Einstellung durch das Schutzkonzept informiert.

Eine Liste aller Ansprechpersonen befindet sich auf der Webseite der Musikschule Hochsauerlandkreis: <https://www.musikschule-hochsauerlandkreis.de/ueber-uns/unsere-team>

## Notfallplan – Umgang bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung

### Verfahrensschritte nach § 4 KKG

Das Schutzkonzept hat in erster Linie den Anspruch, präventiv zu wirken, es kann jedoch zu Situationen kommen, in denen wir eingreifen müssen. Insbesondere dann, wenn die Mitarbeitenden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen oder eine Schülerin/Schüler sich ihnen anvertraut. Dieses stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Die folgenden Verfahrensschritte geben Sicherheit im Umgang und sortieren im laufenden Prozess.

### **1. Dokumentieren**

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen oder das Erzählte der Kinder oder Jugendlichen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren oder zeitlich durcheinandergehen.

- Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir überstürzte Reaktionen.

- Zuhören und Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht. Wichtig ist vor allem:

- Sich Zeit nehmen, zuhören
- Betroffene ernst nehmen, Glauben schenken
- Nur notwendige Rückfragen stellen
- Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

### **2. Im Fachteam einschätzen**

Information an die Leitung, Überprüfung der Einschätzung im Team mithilfe der Dokumentation zzgl. Ergänzungen vom Kollegen.

Die Leitung ist verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses. Sie trifft gemeinsam mit der Vertrauensperson und der/dem Schutzbeauftragten die Entscheidung, wie mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weiter verfahren wird und welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen. Das Team trifft ebenfalls die Entscheidung, ob es sich selbst professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle sucht. Die Person, der sich die Schülerin/der Schüler anvertraut hat, bleibt während aller Verfahrensschritte Ansprechpartner/in und ist in den Prozess mit eingebunden.

### **3. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird die Leitung der Einrichtung informiert, und es findet eine gemeinsame Überprüfung der wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung statt. Nicht nur die Leitung, sondern alle am Fall beteiligte Personen suchen den Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Es findet eine weitere gemeinsame Gefährdungseinschätzung statt und die nächsten Schritte werden gemeinsam erarbeitet. Die Fallverantwortung bleibt bei der Musikschule.

Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist die Einrichtung dazu verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist Teil der Liste mit Ansprechpersonen im Anhang.

#### **4. Kind und Personensorgeberechtigte einbeziehen**

Sofern das Gefährdungsrisiko nach einem gemeinsamen Gespräch nicht steigt, sind das Kind und die Personensorgeberechtigten über die gemachten Beobachtungen und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Das Gespräch sollte mit der Leitung und der beteiligten Lehrkraft vorbereitet und gemeinsam geführt werden, die Rollen müssen vorab geklärt sein.

#### **5. Hilfe anbieten**

In dem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten soll auf mögliche und unterstützende Hilfen für das Kind und die Familie hingearbeitet werden. Das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und die vereinbarten nächsten Schritte sollen schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben werden.

#### **6. Fortlaufende Dokumentation**

Der gesamte Verlauf wird dokumentiert, wir bleiben im Gespräch mit Kind und Ansprechpersonen.

#### **7. Information an das Jugendamt, Kooperation mit Fachleuten**

Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, wird die Leitung oder die Lehrkraft das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Form einer Mitteilung informieren. Vorab werden die Erziehungsberechtigten über diesen Schritt informiert. Transparent bleiben, den Blick auf dem Kind lassen!

## Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb der Einrichtung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und die betroffene Gruppe zu werfen. Nach einem Vorfall können Irritationen bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist die Leitung der Einrichtung. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person, beispielsweise in Form einer Mediation, zu suchen.

## Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Die Musikschulleitung unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.

- Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen.
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person.
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets innerhalb der Einrichtung ermöglichen, ohne dass der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen.
- Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

## Qualitäts- und Wissensmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzeptes. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird das Schutzkonzept regelmäßig alle fünf Jahre evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Leitung der Einrichtung. Ebenso wird das Schutzkonzept nach jedem Vorfall überprüft und ggf. angepasst.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes wird überprüft, ob alle in diesem Konzept genannten Maßnahmen umgesetzt sind.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Um dies sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Musikschule für alle frei zugänglich veröffentlicht
- Neue Lehrkräfte und Mitarbeitende erhalten das Schutzkonzept als Anhang zum Vertrag
- Die Eltern werden über eine automatisierte Mail zu Beginn des Unterrichts über das Schutzkonzept informiert

## Kontakt Daten eigener Ansprechpersonen

### Musikschulleitung

Ulrich Papencordt, Musikschulleiter  
[ulrich.papencordt@hochsauerlandkreis.de](mailto:ulrich.papencordt@hochsauerlandkreis.de)

Marcos Kopf, Stellv. Musikschulleiter  
[marcos.kopf@hochsauerlandkreis.de](mailto:marcos.kopf@hochsauerlandkreis.de)

### Schutzbeauftragter

Klaus Esser  
[klaus.esser@hochsauerlandkreis.de](mailto:klaus.esser@hochsauerlandkreis.de)

### Lehrkräfteteam

Alle Emailadressen unter diesem Link  
<https://www.musikschule-hochsauerlandkreis.de/ueber-uns/unsere-lehrkraefte>

### Insoweit erfahrene Fachkraft

Sandra Salmen  
[sandra.salmen@hochsauerlandkreis.de](mailto:sandra.salmen@hochsauerlandkreis.de)

### Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises

[kinderschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:kinderschutz@hochsauerlandkreis.de)

Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes: 01.09.2024

Gez. Die Schulleitung – Der Schutzbeauftragte